öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Ergebnisrechnung 2011			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	**N/VIII/2012/0371**	**07.11.2012**	**12**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	03.12.2012	☐
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	07.12.2012	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	12.12.2012	☐

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat sowie der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die vorliegende Ergebnisrechnung 2011.

Begründung/Sachstandsbericht:

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR die Ergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2011 vor. Die Ergebnisrechnung basiert auf den Vorschriften des VRR-Vertragswerkes (Zweckverbandssatzung, AöR-Satzung).

Eine Zusammenfassung der Aufwendungen, Erträge und des entsprechenden Finanzierungsbedarfs der Ergebnisrechnung 2011 findet sich in der Übersicht der Anlage 2 auf den Seiten 1 und 2. Eine Übersicht über die daraus resultierenden Finanzierungsbeträge der Umlagenrechnung je Aufgabenträger findet sich in Anlage 1 auf der Seite 1.

Die Vergleichsdaten des Verbundetats 2011 sind für die kommunalen Verkehrsunternehmen und für die Gebietskörperschaften aus dem Verbundetat 2011 (Drucksachen F/VIII/2011/0148/1) übernommen worden.

Unternehmensseitig bezieht sich die vorliegende Ergebnisrechnung für das Jahr 2011 auf alle Daten der kommunalen Verkehrsunternehmen (Aufwendungen, Erträge, Betriebsleistungen), soweit sie das Verbundleistungsangebot betreffen. Auch die verbundbezogenen Ergebnisse der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe AG (NIAG), der Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH (VGV) und der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH (VGH) sind in die Darstellung einbezogen. Die Zahlen der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) sind außerhalb der Rechnung dargestellt. Die Zahlen der Stadtbus Dormagen GmbH (SDG) lagen zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Nachrichtlich sind die Unternehmensdaten der Busverkehr Rheinland GmbH (BVR) und der Regionalverkehr Niederrhein GmbH (RVN) dargestellt.

Die Finanzierungsbeträge der Anlage 1 stellen die Belastung der einzelnen, dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften durch die Bedienung einzelner Verkehrsunternehmen dar. Als Verteilungsschlüssel dienen die „Zug- / Bus-km“. Mittel für den Ausbildungsverkehr gem. §11a ÖPNVG NRW (inkl. der erhaltenen Zinsen), Abschläge und daraus resultierende Rückbelastungen, weitergeleitete Mittel aus der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW („zweiten 10%-Anteile“) sowie Ergebnisse lokaler Anhörungsgespräche gem. § 19 a ZVS sind in der Ermittlung der Finanzierungsbeträge enthalten.

Um die Gesamtbelastung der Gebietskörperschaften beurteilen zu können, sind folgende Einflüsse nach Ermittlung des Finanzierungsbetrags zu beachten:

- die Belastung bezieht sich nur auf die Verkehrsunternehmen, die an der Umlagenrechnung teilnehmen
- der Finanzierungsbetrag der BVR GmbH und der RVN GmbH ist in der entsprechenden Darstellung enthalten
- die Bedienung zweckverbandsfremder Räume
- Umlagenkürzungsbeträge gemäß § 19 c (2e) ZVS

Aufgrund der Einführung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG durch das Land NRW hat der Verwaltungsrat der VRR AöR im November/Dezember-Sitzungsblock 2011 eine Ergänzung zu dem Verbundetat 2011 beschlossen. (Drucksache N/VIII/2011/0255). Diese Ergänzung betrifft den Fall, dass der Finanzierungsbetrag eines Verkehrsunternehmens in der Ergebnisrechnung 2011 über dem Betrag des Verbundetats

2011 liegt. Dieses Übersteigen wird finanziert, wenn die Steigerung durch die Gesetzesänderung zur Ausbildungsverkehr-Pauschale entstanden ist. Aufgrund der vorgelegten Daten zur Ergebnisrechnung 2011 traf dieser Fall bei keiner Gebietskörperschaft und bei keinem Verkehrsunternehmen zu.

In der Anlage 2 zur Ergebnisrechnung 2011 ist eine Aufstellung über "die durch AST verursachten Aufwendungen und die mit AST erzielten Erträge ..." nachrichtlich beigefügt. Der AST-Finanzierungsbedarf wird außerhalb der Zweckverbandsumlagen durch den jeweiligen Besteller (z. B. Gebietskörperschaft) ausgeglichen.

Anlagen